



Amtliche Bekanntmachung
23. Dezember 2020

Der Landkreis Börde erlässt folgende

Rechtsverordnung

I. Zur Untersagung des Abbrennens von Pyrotechnik auf bestimmten öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Plätzen

Auf folgenden Plätzen ist das Abbrennen von Pyrotechnik am 31.12.2020 und am 01. Januar 2021 untersagt:

1. Stadt Haldensleben
 - Marktplatz, Masche, Lindenplatz (Althaldensleben)
2. Gemeinde Hohe Börde
 - östlich OT Irxleben: Parkplatz B 1 (Kreuzberg)
 - OT Groß Santerleben: Bushaltestelle, Hauptstraße im Bereich des Wohnparks Ostfalen
 - OT Hermsdorf: Wohnpark „Alte Mühle“, hier Bockwindmühlenplatz/ Gutensweger Straße
 - OT Niederndodeleben: Wohngebiet „Am Stadtberg“, Wohngebiet Bördeblick/ Cönterstieg am südlichen Ortsrand
 - OT Hohenwarsleben: Wohngebiet Dahlienstraße/ Lilienstraße/ Sonnenblumenhöhe
3. Gemeinde Barleben
 - Ortschaft Barleben: Festplatz am Anger Angerstr., Parkplatz Edeka/Aldi Breiteweg, Breiteweg Mittelabschnitt, von Kreisverkehr zu Kreisverkehr, Einkaufszentrum Ebendorfer Str. 19 (Parkplatz)
 - Ortschaft Ebendorf: Parkplatz Einkaufszentrum NP und Bürgerhaus, Am Thieplatz 1, Barleber Str. Steinbruch / Sportplatz
 - Ortschaft Meitzendorf: Bahnhofsvorplatz Ladestraße, Festplatz Unter den Weiden 3 (an der ehem. Feuerwehr)
4. Verbandsgemeinde Flechtingen
 - Gemeinde Flechtingen: Lindenplatz, Platz am Kurhaus
 - Gemeinde Calvörde: Marktplatz
 - Gemeinde Erxleben: Marktplatz
5. Verbandsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen
 - Gemeinde Oebisfelde: Marktplatz
 - Gemeinde Weferlingen: Gutshof

Kontakt:

Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-0
Telefax: +49 3904 49008
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

6. Verbandsgemeinde Westliche Börde
 - Gemeinde Gröningen: Platz der Kultur, Kreisverkehr
7. Stadt Wolmirstedt
 - Schloßdomäne, Zentraler Platz

II. Öffentliche Bekanntgabe, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Die Allgemeinverfügung zur Untersagung des Abbrennens von Pyrotechnik auf bestimmten öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Plätzen vom 21.12.2020, wird mit Datum 23.12.2020 außer Kraft gesetzt.
2. Diese Rechtsverordnung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde als bekanntgegeben.
3. Sie tritt am 31.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 01.01.2021 außer Kraft.

III. Begründung

Gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 15.12.2020 (9. SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung), die auf § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes verweisen, sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, das Abbrennen von Pyrotechnik auf bestimmten öffentlichen und öffentlich zugänglichen Plätzen am 31.12.2020 und 01.01.2021 durch Rechtsverordnung zu untersagen.

Der Landkreis Börde macht von dieser Ermächtigung Gebrauch, weil die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Börde seit November 2020 den Wert von 35 Fällen je 100.000 Einwohner übersteigt und seitdem auf hohem Niveau verharrt.

An Silvester und am Neujahrstag kommt es üblicherweise im öffentlichen Raum gehäuft zu Begegnungen von unterschiedlichen Personen und Personengruppen, da traditionell zum Jahreswechsel Pyrotechnik abgebrannt wird. Dabei werden bevorzugt zentrale Plätze aufgesucht. Mit diesen Ansammlungen von Menschen geht eine erhebliche Infektionsgefahr einher, wobei die Nachverfolgbarkeit aufgrund der unterschiedlichen und nicht bekannten Personengruppen faktisch nicht gewährleistet werden kann. Um diesen Ansammlungen präventiv entgegenzutreten, ist auf den unter I. genannten Plätzen und an den dort genannten Tagen das Abbrennen von Pyrotechnik verboten.

Dieses Verbot ist daher notwendig, um die Ausbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung einzudämmen.

Es ist darüber hinaus notwendig, weil zum Jahreswechsel erfahrungsgemäß Unfälle mit Pyrotechnik das Gesundheitssystem zusätzlich belasten. Aufgrund der angespannten Pandemielage gilt es, diese zusätzlichen Belastungen zu vermeiden, insbesondere um Versorgungspässen in Krankenhäusern vorzubeugen.

IV. Hinweis auf die Folgen von Zuwiderhandlungen

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG, § 14 Abs. 1 Nr. 6 der 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung handelt ordnungswidrig, wer den Vorschriften dieser Rechtsverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 1.000,00 € geahndet werden.


Martin Stichnoth
Landrat

Haldensleben, den 23.12.2020

